

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-233/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 25.11.2020/16.12.2020/ 27.01.2021
Beschlussfassung der Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten "Bürgermeisterkanälen" (Schmutzwassergebührensatzung)	
Bauamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Ortschaftsrat Rottleberode Bau- und Vergabeausschuss Gemeinde Südharz gestr. 24.11.2020 gez. Rettig Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
Abwasserverordnung (AbwV)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende Neufassung der

"Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten 'Bürgermeisterkanälen' "
(Schmutzwassergebührensatzung)

für Ihre Ortsteile Rottleberode und Stadt Stolberg (Harz).

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Begründung:

Die Gemeinde Südharz betreibt seit 01.01.2017 die Schmutzwasserbeseitigung in den o.g. zwei Ortsteilen in Eigenregie. Der Kommunale Eigenbetrieb Südharz wurde zum 31.12.2016 auf Beschluss des Gemeinderates aufgelöst. Bisher ist die Satzung des KES auf Grundlage der Rechtsnachfolge bis zum Inkrafttreten einer Neufassung weiter gültig.

Nun soll die überarbeitete Neufassung beschlossen werden.

Gemeinde Südharz

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Produktkonto			

Ertrag		Aufwand	

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
	2. K. 15.01.27

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 18

Ja-Stimmen: f. Rückstellung	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
17	0	1

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

